

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Gesetz über die Militärarbeitsstrafe und die  
Dienstordnung der Strafkompagnien**

**Roggenbach, Franz Xaver August von**

**[S.l.], 1850**

II. Einstellung in die Strafkompagnie

**urn:nbn:de:bsz:31-14366**

Rechnungsführer übertragenen Verrichtungen unterziehen.

§. 10.

Die übrigen Unteroffiziere haben die ihnen nach den Dienstvorschriften als Kompagnieunteroffiziere und Kommandanten ihrer Feldwebelschaften und Korporalschaften zukommenden Obliegenheiten.

Dieselben haben überdies die Pflicht der Ueberwachung der Sträflinge bei der Arbeit nach den Anordnungen des Kompagniekommandanten.

§. 11.

Der Garnisonsprediger hat neben der Pastoration der Sträflinge durch Besuche bei denselben auf ihre moralische Besserung hinzuwirken.

§. 12.

Der zur Kompagnie befehligte Militärarzt hat neben der Behandlung der Kranken die Sträflinge in sanitätspolizeilicher Hinsicht zu überwachen und deshalb zeitenweise die Schlaf- und Arbeitsräume, sowie die Orte, wo die Sträflinge im Freien arbeiten, zu besuchen.

**II. Einstellung in die Strafkompagnie.**

§. 13.

Der zur Militärarbeitsstrafe Verurtheilte wird, sobald ihm das mit der Bestätigung versehene Urtheil eröffnet, beziehungsweise das Urtheil rechtskräftig

tig geworden ist, an den Kompagniekommandanten abgeliefert und von diesem der Strafkompagnie zugewiesen.

§. 14.

Zugleich mit den Verurtheilten ist einzuliefern:

- 1) eine Abschrift des Urtheils, und zwar, wenn das Urtheil von einem Kriegsgerichte erging, mit der erfolgten Bestätigung, wenn es von dem Zivilgericht erging, mit einem gerichtlichen Zeugniß über dessen Rechtskraft;
- 2) eine Grundliste mit Auszug aus der Straf-  
liste;
- 3) eine ausführliche Darstellung der Eigenschaften und des Charakters des Verurtheilten durch dessen Kompagnie- (Schwadrons-, Batterie-) Kommandanten.

Wo dies erforderlich scheint, kann der Kommandant der Strafkompagnie auch die Einsicht der Untersuchungsakten verlangen.

§. 15.

Für jeden Sträfling werden besondere Personalakten angelegt, in welche die im §. 14 bemerkten Urkunden geheftet und die spätern Beobachtungen über den Sträfling, namentlich die ihm zuerkannten Belohnungen und Strafen eingetragen werden.

Diese Akten werden von dem Kompagniekommandanten beaufsichtigt, stehen jedoch den Geistlichen und dem Arzte der Strafkompagnie stets zur Einsicht offen.

## §. 16.

Der Sträfling wird vor dem Eintritt in die Kompagnie durch den Arzt untersucht. Zeigt sich, daß er wegen seiner Körperbeschaffenheit sich zur militärischen Arbeitsstrafe nicht eigne, so ist hiervon durch den Kompagniekommandanten sofort dem Kriegsministerium Meldung zu machen.

## §. 17.

Alle Werkzeuge, welche dem Sträfling zur Entweichung oder Widerseßlichkeit dienen können, alle werthvollen Effekten und das bei ihm vorgefundene Geld werden sicher, und zwar das Geld in der Kompagniekasse hinterlegt.

Der Betrag des hinterlegten Geldes wird im Abrechnungsbuch (§. 53) des Sträflings vorgemerkt.

## §. 18.

Sodann wird der Sträfling mit der Dienstordnung (§. 23 — 39) bekannt gemacht und ihm die Kriegsarartikel vorgelesen.

### III. Sonderung der Sträflinge.

## §. 19.

Die moralisch bessern Sträflinge sind von den verdorbenen möglichst abzusondern, und sowohl in der Kasernirung, als bei der Arbeit, soweit es die Lokalitäten gestatten, getrennt zu halten.